

(2) Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich Naturschutzbeauftragte daran hindert oder zu hindern versucht, Grundstücke zur Verwirklichung des Naturschutzes zu betreten oder wer sich vorsätzlich der Durchführung der Handlungen gemäß § 12 Abs. 2 Buchstaben b bis d widersetzt.

§ 19

Einziehung

(1) Neben der Strafe können bewegliche Sachen, die durch die Tat erlangt oder mit denen die Zuwiderhandlungen begangen wurden, ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse und sonstige Rechte Dritter eingezogen werden.

(2) Auf die Einziehung kann auch selbständig erkannt werden. Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§ 266, 267 StPO Anwendung.

§ 20

Durchführungsbestimmungen

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien und Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer unter dem fünften August neunzehnhundertvierundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dreizehnten August neunzehnhundertvierundfünfzig

Der Präsident

der Deutschen Demokratischen Republik

In Vertretung:

Dr. Dieckmann

§ 21

Inkrafttreten des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle den Naturschutz betreffenden Gesetze oder Verordnungen außer Kraft, insbesondere

a) das Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821),

b) die Verordnung vom 31. Oktober 1935 zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes (RGBl. I S. 1275),

c) die Verordnung vom 18. März 1936 zum Schutze der wildwachsenden Pflanzen und der nichtjagdbaren wildlebenden Tiere (Naturschutzverordnung — RGBl. I S. 181 —.

(3) Diejenigen Gebiete und Naturdenkmäler, die bisher unter Naturschutz standen, genießen nunmehr Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes. Soweit Ausnahmeregelungen auf dem Gebiete des Naturschutzes in Anordnungen ergangen sind, bleiben diese bis auf weiteres in Kraft.

Gesetz
über die Stiftung des Ordens „Banner der Arbeit“.

Vom 4. August 1954

§ 1

Zur Anerkennung besonders hoher Arbeitsergebnisse in der Produktion, die geeignet sind, die weitere Entfaltung des Wettbewerbs zu fördern, wird der Orden „Banner der Arbeit“ gestiftet. §

§ 2

Die Verleihung des Ordens „Banner der Arbeit“ erfolgt nach Beschluß des Ministerrates durch den Ministerpräsidenten.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer unter dem fünften August neunzehnhundertvierundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dreizehnten August neunzehnhundertvierundfünfzig

Der Präsident

der Deutschen Demokratischen Republik

In Vertretung:

Dr. Dieckmann

§ 3

(1) Die Regelung der Verleihung und die Ausstattung des Ordens „Banner der Arbeit“ werden durch das Statut bestimmt.

(2) Das Statut des Ordens „Banner der Arbeit“ wird vom Ministerrat erlassen.

§ 4

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Arbeit.

§ 5

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.